

Beschlussvorlage Rieste	Vorlage Nr.: 3753/2023			
Bebauungsplan Nr. 51 "Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1" - Festsetzung einer Veränderungssperre				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss Rieste	11.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Rieste	11.12.2023	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rieste erlässt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ zur Sicherung der Planung gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre, die in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen wird.

Beteiligte Stellen:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rieste hat am 13.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1“ beschlossen (Geltungsbereich sh. Anlage).

Zur Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen und zur Sicherung der Planung besteht die Möglichkeit eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Inhalt zu beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A 1“ sollen weitere hochwertige Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich der neuen Autobahnanschlussstelle „Rieste“ zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben geschaffen werden. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird empfohlen eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen.

Die Veränderungssperre ist durch einen eigenständigen Beschluss und Erlass einer Satzung festzusetzen und tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Frist kann um 1 Jahr verlängert werden.

gez. Plottke
allgemeiner Verwaltungsvertreter